

MOTION von Andrew Katumba (SP, Zürich), Markus Schaaf (EVP, Zell) und Ralf Margreiter (Grüne, Zürich)

betreffend Berufliche Vorsorge von Kulturschaffenden

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Vorschlag auszuarbeiten für die gesetzliche Verpflichtung des Kantons, einen bestimmten, prozentualen Anteil seiner finanziellen Leistungen für selbstständig erwerbstätige Kulturschaffende an deren gebundene berufliche Vorsorgeeinrichtung zu entrichten.

Andrew Katumba
Markus Schaaf
Ralf Margreiter

247/2015

Begründung:

Die Fachstelle Kultur schreibt in ihrem jüngsten Leitbild, dass viele Akteure in der Kulturszene unter prekären Bedingungen lebten. Nicht wenige stünden im Alter mangels sozialer Sicherheit vor existenziellen Problemen.

Bei krankheits- und unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit fällt eine selbstständig erwerbende Person sehr schnell unter die Armutsgrenze, wenn sie nicht vorgesorgt hat. Selbstständig Erwerbende haben zudem keinerlei Anspruch auf eine Arbeitslosenentschädigung. Im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht gelten für selbstständig Erwerbende und Angestellte oft nicht die gleichen Regeln. So unterliegen selbstständig Erwerbende zwar der Beitragspflicht zur AHV, IV und EO, sind aber nicht obligatorisch gegen Arbeitslosigkeit und Unfall versichert und unterliegen auch nicht der Pflicht zur beruflichen Vorsorge. Erfahrungsgemäss unterlassen es viele Kulturschaffende, eine «zweite Säule» ihrer Altersvorsorge aufzubauen.

Auf Bundesebene hat man diesen Mangel bereits vor einigen Jahren erkannt und das Kulturförderungsgesetz (KFG) entsprechend angepasst. Seit Ende 2009 verpflichtet das KFG den Bund, bei Finanzhilfen an selbstständig Erwerbende einen angemessenen prozentualen Anteil an eine gebundene Vorsorgeeinrichtung des betroffenen Empfängers zu entrichten und somit einen Beitrag an die soziale Sicherheit des freien Kunstschaffenden zu leisten. (Finanzhilfen sind gem. Art. 20 bzw. 25 des KFG Werkbeiträge, Aufträge und Projektbeiträge in der Form von nicht rückzahlbaren Geldleistungen, Defizitgarantien, Zinszuschüssen, Bürgschaften, Sachleistungen oder bedingt rückzahlbaren Darlehen.) Im Gegenzug verpflichtet sich der Beitragsempfänger, einen Teil seines Honorars an die Kasse seiner beruflichen Vorsorgeeinrichtung und damit für seine Altersvorsorge zu leisten.

Diese gesetzliche Verpflichtung auf Bundesebene hat sich bewährt. Sie hat das Bewusstsein der Kulturschaffenden für ihre Selbstverantwortung gestärkt. Ausserdem trägt sie zur langfristigen Entlastung der öffentlichen Hand bei.

Mit der geforderten Gesetzesbestimmung soll eine bewährte, bundesrechtliche Regelung im Kanton eingeführt werden. Der Kantonshaushalt wird dadurch nicht belastet.